

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der MSTAGE GmbH (im Folgenden MSTAGE)

1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

- 1.1. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) umfasst alle Angebote, Rechtsgeschäfte und sonstigen Leistungen von MSTAGE. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Kunden sind unwirksam, es sei denn, diese werden von MSTAGE schriftlich anerkannt. Darüber hinaus sind von diesen AGB abweichende Vereinbarungen und/oder Zusicherungen nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen und von MSTAGE firmenmäßig gezeichnet sind.

- 1.2. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen zwischen MSTAGE und dem Kunden, somit auch dann, wenn bei zukünftigen Verträgen und Bestellungen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Der Kunde akzeptiert diese Bedingungen – wenn nicht auf andere Weise – durch die Annahme der von MSTAGE zu erbringenden Leistungen.

2. Vertragsabschluss / Leistungsumfang

- 2.1. Die Angebote von MSTAGE sind freibleibend, ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Erteilung eines Auftrages zu verstehen. Verträge im Sinne dieser AGB gelten erst dann als geschlossen, wenn der Auftrag des Kunden seitens MSTAGE schriftlich bestätigt oder tatsächlich mit der Erfüllung begonnen wurde.
- 2.2. Wird an MSTAGE ein Auftrag erteilt, so ist der Kunde an diesen eine angemessene, mindestens jedoch einwöchige Frist ab Zugang des Auftrages bei MSTAGE, gebunden. Offensichtliche Irrtümer (z.B. Schreib-/Rechenfehler) berechtigen MSTAGE wahlweise zur Vertragsaufhebung oder angemessenen Änderung der vereinbarten Preise/Leistungen.
- 2.3. Sollten sich zwischen Angebotslegung bzw. Auftragserteilung an MSTAGE und der tatsächlichen Leistungsausführung Änderungen der Angebotsgrundlagen (insbesondere im Hinblick auf aktualisierte Programmversionen) ergeben, wird MSTAGE dem Kunden die Aktualisierung bzw. Ergänzung gesondert anbieten. MSTAGE ist in diesem Fall berechtigt, die entstehenden Mehrkosten dem Kunden zusätzlich zu verrechnen.
- 2.4. Sofern zwischen MSTAGE und dem Kunden eine laufende Leistungserbringung (im Sinne eines Rahmenvertrages) vereinbart wurde, erfolgt die Auftragserteilung selbst durch Übermittlung einer entsprechenden Leistungsanforderung des Kunden. Der jeweilige Einzelvertrag kommt jedoch erst nach schriftlicher Bestätigung durch MSTAGE zustande.
- 2.5. Verträge über Leistungen, die auf Dauer angelegt sind (insbesondere Wartung, Hosting, Service etc.), werden grundsätzlich jeweils auf ein Jahr befristet abgeschlossen. Derartige Verträge verlängern sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern seitens des Kunden nicht spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf eine entsprechende Aufkündigung bzw. die Erklärung erfolgt, dass eine Verlängerung des Vertrages nicht gewünscht ist.

3. Vertragsgegenstand

- 3.1. Vertragsgegenstand ist jede im Einzelfall vereinbarte, von MSTAGE zu erbringende Leistung. Gegenstand eines Auftrages können insbesondere sein: die Konzeption, die Evaluierung oder der Relaunch von E-Business und E-Commerce Lösungen; Global- und Detailanalysen von bestehenden Onlineshops; die Erstellung von Individualprogrammen; die Lieferung von Standardprogrammen und der Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte; die Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung); die Programmwartung sowie der IT-Support und sonstige Beratungsleistungen.

- 3.2. Die Ausarbeitung individueller E-Commerce Lösungen erfolgt nach Art und Umfang der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Unterlagen und Hilfsmitteln. Dazu zählen auch praxismgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Kunde zeitgerecht und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Kunden bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Kunden.

- 3.3. Grundlage für die Leistungserbringung ist die Leistungsbeschreibung, die MSTAGE gegen Berechnung angemessener Kosten aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Kunden auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit einem schriftlichen Zustimmungsvermerk zu versehen.

Nachträgliche Änderungen der Leistungsbeschreibung bzw. ergänzende Anforderungen des Kunden an die von MSTAGE zu erbringenden Leistungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MSTAGE. Sie werden von MSTAGE zu den vereinbarten oder – mangels diesbezüglicher Vereinbarung – zu marktüblichen Preisen erbracht.

- 3.4. Liegt den an MSTAGE erteilten Aufträgen lediglich eine Schätzung des Leistungsumfanges, des zeitlichen Rahmens und der ungefähren Kosten zugrunde, so nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass es zu Abweichungen von den ursprünglichen Schätzungen kommen kann. Die endgültige Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt in diesen Fällen nach tatsächlichem Aufwand.

Sollte im Zuge der Leistungserbringung offensichtlich werden, dass der tatsächliche Leistungsumfang, der zeitliche Rahmen und/oder die mit dem Auftrag verbundenen Kosten die vorgenommene Schätzung um mehr als 30% übersteigen werden, so wird MSTAGE den Kunden darauf hinweisen. Eine in diesem Sinne relevante Überschreitung, die auf Umstände in der Sphäre des Kunden zurückzuführen ist (zB nachträgliche Änderungswünsche) ist vom Kunden jedenfalls in Kauf zu nehmen.

- 3.5. Im festzulegenden Leistungsumfang grundsätzlich nicht enthalten sind Server und Hosting, Wartungsleistungen, Service und Betrieb der Server und Infrastruktur, die Betreuung und Erweiterung von Drittsystemen sowie die Kosten etwaiger Drittanbietermodule (vgl. Punkt 5.2).

4. Abnahme / Leistungsverhinderung

- 4.1. MSTAGE wird dem Kunden die Fertigstellung der zu erbringenden Leistungen schriftlich oder mündlich bekannt geben und ihm die für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen / Unterlagen / Testversionen zur Verfügung stellen.

- 4.2.** Die erbrachten Leistungen sind vom Kunden innerhalb von 4 Wochen nach Anzeige der Fertigstellung einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen. Mit der Bestätigung des „GO-LIVE“ durch den Kunden bzw. dem Einsatz im Echtbetrieb gelten die Leistungen von MSTAGE – unabhängig von allfälligen behaupteten Mängeln – als abgenommen.

Lässt der Kunde den Zeitraum von vier Wochen ohne Setzung von Abnahmehandlungen bzw. Bestätigung des „GO-LIVE“ verstreichen, so gelten die erbrachten Leistungen spätestens nach Ablauf des genannten Zeitraumes als abgenommen.

- 4.3.** Treten im Zuge der Abnahme Mängel auf, d.h. Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, so sind diese vom Kunden ausreichend zu dokumentieren und MSTAGE zu melden. Handelt es sich um geringfügige Mängel, so gilt die erbrachte Leistung dennoch als abgenommen und MSTAGE ist um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht. Handelt es sich um Mängel, die den Beginn oder die Fortführung des Echtbetriebes nicht erlauben, ist vom Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Mängelbehebung eine neuerliche Abnahme vorzunehmen. Unternimmt der Kunde innerhalb dieses Zeitraumes keine Abnahmehandlungen, so gelten die erbrachten bzw. verbesserten Leistungen nach Ablauf der genannten zwei Wochen als abgenommen.
- 4.4.** Bei Bestellung von Standardprogrammen bestätigt der Kunde mit der Auftragserteilung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.
- 4.5.** Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist MSTAGE verpflichtet, dies dem Kunden sofort anzuzeigen. Ändert der Kunde die Leistungsbeschreibung nicht bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann MSTAGE die Ausführung ablehnen und schriftlich den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die bis dahin für die Tätigkeit von MSTAGE angefallenen Kosten und Spesen sind vom Kunden zu ersetzen.

Wird die Ausführung durch sonstige Umstände verhindert, die in der Sphäre des Kunden liegen oder lehnt der Kunde die Ausführung ab, so behält MSTAGE überdies den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Darüber hinaus ist der Kunde im Falle seines Verschuldens zum Ersatz des MSTAGE dadurch entstandenen Schadens, insbesondere des entgangenen Gewinnes, und zwar unabhängig vom tatsächlichen Schaden in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes verpflichtet. Eine Minderung der Ansprüche von MSTAGE infolge eines behaupteten Mitverschuldens gemäß § 1304 ABGB ist ausgeschlossen.

- 4.6.** Der Versand von Programträgern, Dokumentationen und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. Darüber hinaus vom Kunden gewünschte Schulungen und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Kunden.

5. Subunternehmer / Vollmacht zum Erwerb von Modulen

- 5.1.** MSTAGE ist berechtigt, die ihr im Rahmen eines erteilten Auftrages obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch geeignete Dritte erbringen zu lassen. Die Beauftragung und Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch MSTAGE selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Kunden.
- 5.2.** Der Kunde erteilt im Rahmen der Auftragserteilung an MSTAGE dieser auch die ausdrückliche Vollmacht, in seinem Namen und auf seine Rechnung die für die Leistungserbringung zweckmäßigen Module (vorgefertigte Programmteile) zu erwerben und diese in den vereinbarten Leistungsumfang zu integrieren.

6. Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Kunden

- 6.1.** Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass MSTAGE, auch ohne deren Aufforderung, alle für die Erfüllung und Ausführung des jeweiligen Auftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihr von allen Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von MSTAGE bekannt werden. Der Kunde wird MSTAGE auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen umfassend informieren.
- 6.2.** Der Kunde hat seine Mitarbeiter bereits vor Beginn der Tätigkeit von MSTAGE über diese zu informieren. Sofern seitens MSTAGE gewünscht, ist der Kunde verpflichtet, fachlich versierte Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen, die MSTAGE über die individuellen Bedürfnisse und die internen Abläufe im Unternehmen des Kunden informieren, zur Klärung aller im Zuge der jeweiligen Auftragsabwicklung auftretenden Fragen zur Verfügung stehen und an einem allfälligen Funktions- und Abnahmeprozess teilnehmen. Im Zuge der Leistungserbringung können zwischen MSTAGE und dem Kunden weitere Mitwirkungspflichten vereinbart werden.
- 6.3.** Die Erbringung der vorstehenden und darüber hinaus vereinbarten Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten durch den Kunden stellt eine Hauptpflicht im Rahmen des jeweils abgeschlossenen Vertrages dar. Die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch MSTAGE setzt die rechtzeitige und qualifizierte Erbringung der definierten Mitwirkungs- und Aufklärungspflichten durch den Kunden voraus. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich durch die Verletzung dieser Pflichten geplante Ausführungstermine verzögern können. Darüber hinaus behält MSTAGE – im Fall der Leistungsverhinderung durch Verletzung von Mitwirkungspflichten – den vollen Entgeltanspruch (vgl. Punkt 4.5).

7. Gewerbliche Schutzrechte / Nutzungsrechte

- 7.1.** Die Urheberrechte an den von MSTAGE und ihren Mitarbeitern sowie beauftragten Dritten geschaffenen Werken (insbesondere Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Individualprogramme, Leistungsbeschreibungen, Berechnungen, Zeichnungen, Daten-träger etc.) verbleiben bei MSTAGE. Sie dürfen vom Kunden nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke und nur im Ausmaß der erworbenen Lizenzen verwendet werden. Mangels abweichender Vereinbarung wird dem Kunden lediglich ein nicht übertragbares und nicht ausschließliches, jedoch zeitlich unbegrenztes Recht zur Nutzung der geschaffenen Werke eingeräumt.

Durch die Mitwirkung des Kunden bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben.

Ausgenommen von vorstehenden Regelungen sind „Open Source“ kompatible Softwarebestandteile, an denen ohnehin nur beschränkte Nutzungsrechte übertragen werden können.

- 7.2.** Jede nicht ausdrücklich von MSTAGE vorweg erlaubte Kopie, Vervielfältigung, Zugänglichmachung und / oder Weitergabe des Werkes zum Zwecke der Verwendung durch nicht lizenzierte bzw. nicht berechtigte Benutzer ist ausdrücklich untersagt. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Kunden unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.

Sollte im Zuge der jeweiligen Auftragserfüllung auch Software geliefert werden, die in Zusammenhang mit Softwareleistungen steht (Weiterentwicklung, Verbesserung, Fehlerbehebung etc.), so geht der entsprechende Source-Code (welcher sich bereits im Zuge der

Leistungserbringung im Einflussbereich des Kunden befindet) unmittelbar nach Zahlung der vereinbarten Vergütung in jenem Umfang auf den Kunden über, den der Vertragszweck erfordert.

Eine Veränderung, Bearbeitung und/oder Weiterentwicklung des überlassenen Codes nach Vertragsbeendigung bzw. Leistungsabschluss bedarf der vorherigen Zustimmung von MSTAGE. Darüber hinaus hat der Kunde durch Einholung einer Verschwiegenheitserklärung sicherzustellen, dass das von ihm mit einer Weiterentwicklung beauftragte Unternehmen sämtliche durch die Nutzung des Source-Codes erhaltenen Informationen vertraulich behandelt und nicht an dritte Personen weitergibt.

- 7.3.** Sofern kein Vertrag zustande kommt, sind sämtliche Vertragsgegenstände sowie Begleitmaterial (Software, Unterlagen, Konzepte, Vorschläge, Testprogramme, etc.) unverzüglich und vollständig an MSTAGE zurückzugeben und dürfen nicht (weiter) benutzt werden.
- 7.4.** Ein Verstoß des Kunden gegen die in Punkt 7.1 und 7.2 genannten Bestimmungen berechtigt MSTAGE zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des jeweiligen Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

8. Gewährleistung

- 8.1.** Unter der Voraussetzung, dass der Kunde den Vertragsgegenstand gemäß den jeweils geltenden Installationserfordernissen eingesetzt und unter den jeweils geltenden Einsatzbedingungen genutzt hat, leistet MSTAGE nach Maßgabe der Bestimmungen dieser AGB Gewähr dafür, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarte Funktionalität aufweist.

Ein Mangel liegt nur vor, soweit es sich um funktionsstörende Abweichungen von endgültigen Spezifikationen handelt. Für geringfügige und/oder unerhebliche und/oder nicht reproduzierbare Mängel oder Fehler wird keine Gewähr geleistet. Insbesondere gilt dies für jene Mängel, durch die die vereinbarte oder gewöhnlich vorausgesetzte Benutzbarkeit nicht beeinträchtigt wird. MSTAGE leistet auch keine Gewähr dafür, dass Programme in der vom Kunden getroffenen Auswahl zusammenarbeiten, dass diese ununterbrochen oder gänzlich fehlerfrei laufen oder zur Erzielung bestimmter unternehmerischer Resultate (wie zB. Umsatzsteigerung, Personaleinsparung etc.) eingesetzt bzw. bestimmte Resultate erzielt werden können. Die wirksame Zusicherung von Eigenschaften bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch MSTAGE.

- 8.2.** Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen (insbesondere unzureichende Unterlagen sowie unvollständige bzw. fehlerhafte Vorgaben) oder Mitwirkungen des Kunden, ist jede unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die von MSTAGE erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht. Der Kunde wird auf Wunsch von MSTAGE eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels vornehmen. Ist ein gerügter Fehler nicht reproduzierbar, ist die Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen.

Werden vom Kunden Module (vorgefertigte Programmteile) beigestellt oder werden diese durch MSTAGE im Rahmen der erteilten Vollmacht (vgl. Punkt 5.2) im Namen und auf Rechnung des Kunden erworben, so übernimmt MSTAGE keine Haftung für Mängel, die durch das zugekaufte Modul selbst verursacht worden sind. Eine unentgeltliche Pflicht zur Mängelbeseitigung besteht ausschließlich hinsichtlich jener Mängel, die auf eine unsachgemäße Integration dieses Moduls zurückzuführen sind.

Die Gewährleistung entfällt ferner, wenn der Kunde oder ein Dritter eigenmächtig Änderungen am Vertragsgegenstand, insbesondere an der Software vornimmt bzw. vorgenommen hat.

- 8.3.** Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme der Programme. Sie beträgt 6 Monate ab Abnahme. Treten in diesem Zeitraum Mängel auf, so verlängert sich die Gewährleistungsfrist um 3 Monate.

- 8.4.** Allfällige Mängel hat der Kunde schriftlich mit genauer Beschreibung des Problems zu rügen. Die Gewährleistung umfasst die Mängeldiagnose und die Mängelbeseitigung. MSTAGE unterstützt den Kunden bei der Suche nach Mangel und Mangelursache. Wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass der Mangel MSTAGE zuzuordnen ist, ist diese berechtigt, die von ihr bezüglich der Mängeldiagnose und Mängelbeseitigung erbrachten Leistungen dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 8.5.** Die Beseitigung von Mängeln erfolgt primär durch Verbesserung. Die Verbesserung erfolgt nach Wahl von MSTAGE durch Mängelbeseitigung, durch eine entsprechende Änderung der Software, durch Überlassung eines neuen Programmstandes, durch Lieferung einer neuen Software oder dadurch, dass MSTAGE zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Sofern die Mängelbeseitigung aus Sicht von MSTAGE beim Kunden zu erfolgen hat, stellt der Kunde MSTAGE die dafür erforderlichen Systeme und (Personal-)Ressourcen in ausreichendem Umfang ohne Berechnung von Kosten zur Verfügung. Verweigert der Kunde die für die Mängelbehebung notwendige Mitwirkung bzw. Zurverfügungstellung von Ressourcen, ist MSTAGE von der Gewährleistungspflicht befreit.

Der Kunde kann Wandlung des Vertrages oder Minderung des Entgelts nur insoweit und nur dann verlangen, wenn die (gegebenenfalls mehrfache) Verbesserung des Mangels trotz einer schriftlich gesetzten, mindestens 30-tägigen Nachfrist endgültig fehlschlägt. Mängel in einzelnen Teilen des Vertragsgegenstandes (z.B. einzelnen Programmen) berechtigen den Kunden nicht zur Auflösung des gesamten Vertrages.

9. Haftung / Schadenersatz

- 9.1.** MSTAGE haftet dem Kunden für Schäden – ausgenommen Personenschäden – nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von MSTAGE beigezogene Dritte zurückgehen.

Die Haftung von MSTAGE ist darüber hinaus der Höhe nach mit der Haftsumme der seitens MSTAGE für den jeweiligen Fall bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt.

- 9.2.** Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangenen Gewinn, mit einer Betriebsunterbrechung verbundene Kosten, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Insbesondere wird auch keine Haftung für Folgeschäden übernommen, die dem Kunden aus vorübergehenden Serverausfällen entstehen.

Darüber hinaus sind sämtliche Haftungsansprüche aufgrund behaupteter rechtlicher Mängel im Zusammenhang mit der Erstellung von Websites, Online-Shops u.ä. ausdrücklich ausgeschlossen. Es obliegt dem Kunden, sich über bestehende rechtliche Verpflichtungen (insbesondere im Hinblick auf Verbraucherrechte) zu informieren bzw. die rechtlich notwendigen Hinweise aufzunehmen bzw. aufnehmen zu lassen.

- 9.3.** MSTAGE trifft – außer im Fall eines Wartungsvertrages – gegenüber dem Kunden keine Informationspflicht hinsichtlich allfälliger Neuerungen bzw. Aktualisierungen von Programmversionen. Sollte es nach Leistungserbringung aufgrund einer nicht durchgeführten Aktualisierung zu Problemen und/oder Schäden beim Kunden kommen (insbesondere aufgrund auftretender Sicherheitsmängel), so ist eine Haftung für derartige Schäden seitens MSTAGE ausdrücklich ausgeschlossen. MSTAGE ist daher in diesen Fällen weder zur Leistung eines Schadenersatzes noch zur (kostenlosen) Wiederherstellung der Funktionalität verpflichtet.

- 9.4.** Schadenersatzansprüche des Kunden können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden.

- 9.5.** Der Kunde hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von MSTAGE zurückzuführen ist.
- 9.6.** Sofern MSTAGE das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt MSTAGE diese Ansprüche an den Kunden ab. Der Kunde wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.
- 9.7.** Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Pandemien, Feuer, Streik, Aussperrung, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung durch MSTAGE dar.

10. Honorar und Zahlungsbedingungen

- 10.1.** Spätestens nach Vollendung des vereinbarten Werkes erhält der Kunde eine Honorarabrechnung gemäß der mit ihm getroffenen Vereinbarung. MSTAGE ist aber auch berechtigt, dem jeweiligen Arbeitsfortschritt entsprechende Akontozahlungen zu verlangen (im Rahmen von Zwischenabrechnungen). Das von MSTAGE vorgeschriebene Honorar ist jeweils binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Sofern mit dem Kunden ein Jahres- / Monats- oder Projektbudget bzw. ein Stundenkontingent vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung der in diesem Rahmen erteilten Einzelaufträge nach dem tatsächlichen Aufwand unter Zugrundelegung des vereinbarten Stundensatzes. In diesem Fall ist MSTAGE auch berechtigt, die erbrachten Leistungen monatlich gegenüber dem Kunden abzurechnen.

Anfallende Barauslagen, Spesen, Reisekosten, etc. sind gegen Rechnungslegung vom Kunden zusätzlich zu ersetzen.

- 10.2.** Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist MSTAGE von ihrer Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Die Geltendmachung weiterer aus der Nichtzahlung resultierender Ansprüche wird dadurch aber nicht berührt.
- 10.3.** Unterbleibt die Ausführung des vereinbarten Werkes aus Gründen, die auf Seiten des Kunden liegen, oder aufgrund einer berechtigten vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses durch MSTAGE, so behält MSTAGE den Anspruch auf Zahlung des gesamten vereinbarten Honorars abzüglich ersparter Aufwendungen. Im Falle der Vereinbarung eines Stundenhonorars ist das Honorar für jene Stundenanzahl, die für das gesamte vereinbarte Werk zu erwarten gewesen ist, abzüglich der ersparten Aufwendungen zu leisten. Die ersparten Aufwendungen gelten pauschal mit 30 Prozent des Honorars für jene Leistungen, die MSTAGE bis zum Tage der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht erbracht hat, als vereinbart.
- 10.4.** Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Bei Standardprogrammen gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise. Bei allen anderen Dienstleistungen wird der Arbeitsaufwand zu dem am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet.
- 10.5.** MSTAGE ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.
- 10.6.** Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im Ausmaß von 8% p.a. verrechnet. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückzuhalten.

11. Geheimhaltung / Datenschutz

- 11.1.** MSTAGE verpflichtet sich zur vertraulichen Behandlung aller ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die sie über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Kunden erhält. Weiters verpflichtet sich MSTAGE, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihr im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Kunden, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, die MSTAGE nachweislich von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich allgemein bekannt wurden.

- 11.2.** MSTAGE ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, derer sie sich bedient, entbunden. Sie hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden.
- 11.3.** MSTAGE ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des bestehenden Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Kunde leistet MSTAGE Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jene im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), wie etwa Information und Einholung der Zustimmung der Betroffenen, getroffen worden sind.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1.** Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 12.2.** Der Kunde darf die aus dem jeweiligen Vertrag mit MSTAGE resultierenden Rechte und Pflichten nur mit vorheriger Zustimmung von MSTAGE an Dritte übertragen.
- 12.3.** Die Auftragsabwicklung durch MSTAGE erfolgt mit Hilfe automatischer Datenverarbeitung. Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung zur Verarbeitung der MSTAGE im Rahmen vertraglicher Beziehungen bekannt gewordener und zur Auftragsabwicklung notwendiger Daten. Weiters stimmt der Kunde bis auf Widerruf zu, dass Informationen von MSTAGE in elektronischer Form an Ansprechpartner des Kunden übermittelt werden.
- 12.4.** Dem Kunden ist es untersagt, Mitarbeiter von MSTAGE oder eines verbundenen Unternehmens der MSTAGE mittelbar oder unmittelbar abzuwerben oder einzustellen. Dieses Verbot gilt sowohl für die Dauer des Vertrages als auch darüber hinaus für ein Jahr nach vollständiger Erfüllung des jeweiligen Vertrages.
- 12.5.** Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar.
- 12.6.** Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem auf Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in St. Pölten zuständig.
- 12.7.** Sollten Teile dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht. Eine unwirksame Bestimmung gilt als durch eine solche ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und wirksam ist.